

Satzung OS-Radio 104,8 e.V. vom 28.09.2021

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: OS-Radio 104,8 e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Osnabrück.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben,

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Veranstaltung und Förderung lokalen Rundfunks im Verbreitungsgebiet und die Förderung der allgemeinen und der beruflichen Bildung mit Schwerpunkt politische Bildung.
- (3) Im Rahmen dieses Zwecks trägt der Verein bei zur Verbreitung neuer mediengestützter Kommunikationsformen in der Stadt und dem Landkreis Osnabrück (Verbreitungsgebiet) beispielsweise durch:
 - a) die Beratung von Interessenten bei der Nutzung technischer Medien zur Produktion und Verbreitung selbstinitiiert und selbstverantworteter Beiträge mit dem Ziel, allen Schichten der Bevölkerung den Zugang zum Sender zu ermöglichen,
 - b) die Bereitstellung oder Vermittlung aller für die Abwicklung eines lokalen Bürgerrundfunks notwendigen Voraussetzungen im Sinne des Niedersächsischen Mediengesetzes (NMedienG) in der jeweils gültigen Fassung,
 - c) die Veranstaltung lokalen Rundfunks im Sinne des NMedienG,
 - d) die Vermittlung von Medienkompetenz durch medienpädagogische Angebote,
 - e) die Organisation von Diskussionsveranstaltungen zu audiovisuellen Bürgerprogrammen unter der Zielsetzung überparteilicher politischer Bildung, unabhängig von deren technischer Verbreitung,
 - f) die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch mit vergleichbaren kommunikationspädagogischen Projekten in Deutschland sowie in anderen Staaten.
- (4) OS-Radio 104,8 e.V. stellt die Technik und die Beratung, die zur Produktion einer Sendung nötig sind, allen Bürgerinnen und Bürgern im Verbreitungsgebiet mit gültigem Nuterausweis (Nutzerinnen und Nutzer) kostenlos zur Verfügung.
- (5) Haushaltsmittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein ist gemeinnützig tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus

Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt ein etwaiges Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Stadt und den Landkreis Osnabrück zur Förderung der allgemeinen und der beruflichen Bildung.
- (7) Der Verein verfolgt keine konfessionellen, parteipolitischen und weltanschaulichen Interessen. Er vertritt auch keine Berufs- oder Standesinteressen.

§ 3 Programmgrundsätze

- (1) OS-Radio 104,8 e.V. veranstaltet und fördert Rundfunk im Verbreitungsgebiet nach den Grundsätzen der freien Meinungsbildung und im Interesse der Allgemeinheit. OS-Radio 104,8 e.V. nimmt öffentliche Aufgaben wahr.
- (2) OS-Radio 104,8 e.V. ist inhaltlich in seinen Sendungen an die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland gebunden. Wesentliche Grundlagen sind das Grundgesetz (GG) in der jeweils gültigen Fassung, alle geltenden Bundes- und Landesvorschriften, hier insbesondere die Vorgaben des NMedienG, ferner diese Vereinssatzung von OS-Radio 104,8 e.V. und seine sonstigen Vorgaben.
- (3) Das Programm wendet sich an alle Menschen im Verbreitungsgebiet.
- (4) Im Programm spiegelt sich die Vielfalt der Meinungen und Aktivitäten der unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen im Verbreitungsgebiet wider.
- (5) Das Verhältnis von redaktionellem Rundfunk und zugangsoffenen Sendeplätzen muss ausgewogen sein.
- (6) Das Programm von OS-Radio 104,8 e.V. soll einen Überblick über das Geschehen im Verbreitungsgebiet vermitteln.
- (7) Die Sendungen sollen im Wesentlichen die Bereiche Politik, Wirtschaft, Soziales, Sport, Wissenschaft und Kultur abdecken. Sendungen für sprachliche und kulturelle Minderheiten sowie gesellschaftlich und sozial Benachteiligte sind im Programm angemessen zu berücksichtigen.
- (8) Das Programm von OS-Radio 104,8 e.V. hat die Würde des Menschen sowie die kulturellen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer zu achten. Es soll das Miteinander aller in Deutschland lebenden Menschen und die kulturelle Verständigung über Grenzen hinaus fördern. Das Programm soll zum Frieden und zur sozialen Gerechtigkeit mahnen, das Wesen der freiheitlichen Demokratie als Staatsform verteidigen und die Integration von ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern im Verbreitungsgebiet fördern. Ferner soll es zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zum Schutz der Rechte von Minderheiten beitragen. Der Schutz der Umwelt und die damit verbundenen Grundlagen des Lebens sind ebenfalls im Programm zu beachten.

- (9) OS-Radio 104,8 e.V. ist in seinen Sendungen zur Wahrheit verpflichtet. Diese haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Die Sendungsinhalte sind gründlich und gewissenhaft zu recherchieren.
- (10) Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Inhalt, Herkunft und Wahrheitsgehalt zu prüfen. Kommentare sind im Ablauf erkennbar von Nachrichten zu trennen und unter Nennung der Verfasserin oder des Verfassers als solche zu kennzeichnen.
- (11) Bei der Wiedergabe von Meinungsumfragen, die von OS-Radio 104,8 e.V. durchgeführt oder in Auftrag gegeben werden, ist ausdrücklich anzugeben, ob sie repräsentativ sind.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede natürliche Person ab Vollendung des 16. Lebensjahres jede juristische Person werden, die ihren Sitz oder Wohnsitz im Verbreitungsgebiet von OS-Radio 104,8 e.V. hat.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Eine Ablehnung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Gegen den ablehnenden Bescheid kann die Antragstellerin oder der Antragsteller Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (4) Die Möglichkeit der Mitgliedschaft im Verein sowie das Eintreten möglicher Stimmrechtsbeschränkungen für bestimmte Mitglieder bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung und im Vorstand des Vereins richten sich nach den dafür geltenden Bestimmungen des NMedienG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss des Mitglieds.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst erfolgen, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss über den Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich unter Nennung der wesentlichen Gründe mitgeteilt werden. Mitglieder können vom Vorstand auch mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn sie das ethische Leitbild des Grundgesetzes sowie Menschenrechte nach nationalen oder internationalen Recht durch ihr Handeln verletzen.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinssatzung von OS-Radio 104,8 e.V., insbesondere gegen die Programmgrundsätze nach § 3 dieser Satzung oder

gegen die Hausordnung von OS-Radio 104,8 e.V. in der jeweils gültigen Fassung, verstößt. Auch kann ein Ausschluss erfolgen, wenn es durch öffentliche Äußerungen im Verein oder außerhalb des Vereins OS-Radio 104,8 e.V., den Vereinsorganen oder anderen Vereinsmitgliedern Schaden zufügt. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern.

- (5) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Zahlungen erfolgen im Lastschriftverfahren.
- (3) Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag den Beitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die grundlegenden Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über:
- a) die Entlastung des Vorstands nach Vorlage des Geschäftsberichts mit Rechnungsabschluss,
 - b) die Genehmigung der Haushaltspläne,
 - c) die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - d) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - e) die Beschlussfassung der Vereinssatzung, dessen Änderungen und über die Auflösung des Vereins OS-Radio 104,8 e.V.,
 - f) die Wahl von zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfern und einer stellvertretenden Kassenprüferin bzw. eines stellvertretenden Kassenprüfers - jeweils für eine Amtszeit von zwei Jahren - sowie die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts,
 - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern des Vereins,
 - h) Einsprüche gegen Vorstandsentscheidungen zu einer Ablehnung der Aufnahme in den Verein oder zu einem Ausschluss aus dem Verein.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts kann nicht auf ein anderes Mitglied übertragen werden.

- (3) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Die Versammlung wird durch den Vorstand einberufen und von einem aus der Versammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Für die Wahl des Vorstands wird ein Mitglied für die Leitung der Wahl bestimmt, das nicht dem Vorstand angehört. Die Mitgliederversammlung tagt grundsätzlich nichtöffentlich. Durch Beschluss können Gäste und/oder die Öffentlichkeit zugelassen werden.
- (4) Zur Mitgliederversammlung sind die Mitglieder des Vereins unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail mit Angabe der Tagesordnung einzuladen, sofern die E-Mail - Adressen der Mitglieder durch die Mitglieder selbst dem Verein bereitgestellt wurden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift oder E-Mail - Adresse.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, in dem die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen festzuhalten sind. Die Niederschrift ist von der Leiterin oder dem Leiter der Mitgliederversammlung und einer Schriftführerin oder einem Schriftführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern bekannt zu geben. Die nächste Mitgliederversammlung genehmigt das Protokoll.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel (1/4) der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt oder wenn im Interesse des Vereins Entscheidungen zu treffen sind, die keinen Aufschub dulden.

§ 9 Beschlussfassung

- (1) Mitgliederversammlungen können als Präsenzversammlung, als virtuelle Versammlung oder in der Mischform der Hybridversammlung durchgeführt werden.
- (2) Bei einer Präsenzversammlung wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel (3/4) der erschienenen Mitglieder erforderlich, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln (9/10). Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Bei einer virtuellen Versammlung ist zur Abstimmung eine Software zu verwenden, die geeignet ist, ein virtuelles Abstimmungsverfahren zu er-

möglichen und das Ergebnis der Abstimmung zu dokumentieren. Auf Antrag von mindestens fünf der virtuell anwesenden Mitglieder ist in der zu verwendenden Software anonym abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der virtuell anwesenden Mitglieder. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel (3/4) der virtuell anwesenden Mitglieder erforderlich, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln (9/10). Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- (4) Bei einer Hybridversammlung richtet sich die Beschlussfassung für prä-sente Mitglieder nach Absatz 2, für virtuell anwesende Mitglieder nach Absatz 3. Die Ergebnisse werden addiert. Auf Antrag von mindestens fünf der präsenten und/oder virtuell anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim bzw. in der zu verwendenden Software anonym abzustimmen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus der oder dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in der jeweils gültigen Fassung besteht aus der oder dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig, es sei denn, diese Satzung bestimmt etwas anderes.
- (4) Vorstandsmitglied darf nur sein, wer
 - a) unbeschränkt geschäftsfähig ist und nicht aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter rechtlicher Betreuung steht,
 - b) die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht durch Richterspruch verloren hat,
 - c) das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht nach Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt hat,
 - d) die Gewähr dafür bietet, dass sie oder er die gesetzlichen Vorschriften einhalten wird,
 - e) kein Mitglied des Bundestages, der Bundesregierung, des Europäischen Parlaments oder der Volksvertretung oder Regierung eines Landes ist,
 - f) kein Mitglied eines Aufsichtsorgans einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt ist.

- (5) Die Vorstandsmitglieder können eine pauschale Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung erhalten. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Im Übrigen haben die Vorstandsmitglieder einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Porto- oder Telefonkosten.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:
- a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Aufstellung des Haushaltsplans,
 - d) die Führung der Bücher,
 - e) die Erstellung einer Geschäftsordnung,
 - f) die Erstellung des Geschäftsberichts mit Rechnungsabschluss für das zurückliegende Geschäftsjahr,
 - g) die Erstellung eines Rechenschaftsberichts für die gesamte Amtszeit,
 - h) die Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - i) die Einstellung und Kündigung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers, der Chefredakteurin oder des Chefredakteurs sowie aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - j) die Erstellung und Änderung von Arbeitsplatzbeschreibungen.
- (7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl des nächsten Vorstands im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet unmittelbar bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein. Bei Rücktritt oder Beendigung der Mitgliedschaft aller gewählten Vorstandsmitglieder bleiben diese so lange kommissarisch im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand wählt.
- (8) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus, ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, in der ein Mitglied neu in den geschäftsführenden Vorstand gewählt wird. Scheidet eine Beisitzerin oder ein Beisitzer aus, so wird bei der nächsten Mitgliederversammlung entsprechend nachgewählt. Die Amtszeit der nachgewählten Mitglieder wird an die Amtszeit des amtierenden Vorstands angepasst.
- (9) Für die Einberufung einer Vorstandssitzung muss eine vorläufige Tagesordnung angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche muss eingehalten werden, es sei denn, es liegen besondere Umstände vor. Über die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen des Vorstands ist Protokoll zu führen.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend ist.

- (11) Vorstandssitzungen können in den in § 9 dieser Satzung genannten Formen durchgeführt werden. Für das Abstimmungsverfahren gelten § 9 Absätze 2 bis 4 entsprechend. Der Vorstand kann auch ohne Sitzung im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder hiermit einverstanden sind und sie dem Beschluss zustimmen.
- (12) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (13) Für Schäden, die ein Vorstandsmitglied während seiner Tätigkeit im Verein verursacht, haftet es nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; im Übrigen wird es von der Haftung freigestellt.

§ 11 Wahlen

- (1) Die Wahlen der Mitglieder des Vorstands sind geheim und erfolgen in entsprechender Anwendung des § 9 Absätze 2 bis 4 durch Stimmzettel bzw. anonym. Bei allen übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch ergibt.
- (2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden einzeln gewählt. Bei mehreren Kandidatinnen und Kandidaten kann das Mitglied sich bei jeder Kandidatin bzw. jedem Kandidaten zwischen Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung entscheiden. Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen jeweils mit mindestens der Hälfte der abgegebenen Stimmen gewählt werden. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit wird eine weitere Stichwahl durchgeführt. Besteht erneut Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- (3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer werden jeweils einzeln, aber in einem Wahlgang gewählt. Alle Kandidatinnen und Kandidaten stehen auf einem Stimmzettel, für die das Mitglied jeweils eine Stimme hat. Das Mitglied kann sich bei jeder Kandidatin bzw. jedem Kandidaten zwischen Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung entscheiden. Gewählt sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Ja-Stimmen und mindestens der Hälfte der abgegebenen Ja-Stimmen. Sollte ein Platz nicht besetzt werden können, findet ein weiterer Wahlgang statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

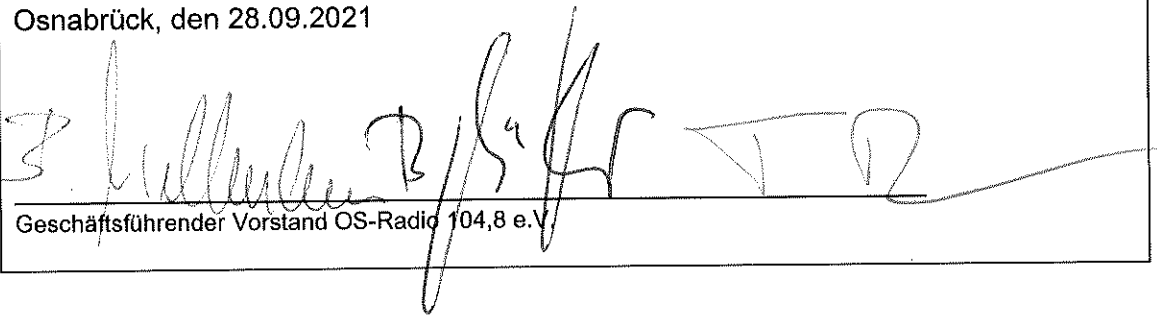
§ 12 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellen.
- (2) Die Aufgaben der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers ergeben sich aus der Arbeitsplatzbeschreibung, die vom Vorstand erstellt wird.
- (3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer steht dem Vorstand bei seinen Sitzungen mit beratender Stimme zur Seite.
- (4) Für die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer gilt § 10 Abs. 4 dieser Satzung entsprechend.

Für die Richtigkeit

„Es wird bescheinigt, dass der vorstehende Text den vollständigen Wortlaut der Satzung des Vereins „OS-Radio 104,8 e.V.“ mit Sitz in Osnabrück enthält und dass die geänderten Bestimmungen der Satzungsänderung gemäß Mitgliederversammlung vom 28.09.2021, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und, wenn die Satzung geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit den eingetragenen Änderungen übereinstimmen.“

Osnabrück, den 28.09.2021

A handwritten signature in black ink, consisting of several stylized, overlapping letters and flourishes, positioned above a horizontal line.

Geschäftsführender Vorstand OS-Radio 104,8 e.V.